



Sitzung vom 1. Juli 2020
Versandt am 9. Juli 2020
Gever DBK AGS 4.5.1 / 20.6 / 23511

Übertrittsverfahren I: Berichterstattung an den Bildungsrat 2020

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 1 Bst. c des Reglements betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (Stand 1. August 2019; BGS 412.114),

beschliesst:

1. Der Bericht der Übertrittskommission I über das «Übertrittsverfahren I Primarstufe – Sekundarstufe I 2020» wird zur Kenntnis genommen.
2. Mitteilung an:
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Schulleitungen der Privatschulen mit 5. und 6. Primarklassen
 - Direktor Kantonsschule Zug
 - Rektor Gymnasium Unterstufe Kantonsschule Zug
 - Rektorin Kantonsschule Menzingen
 - Prorektorin Kantonsschule Menzingen
 - Präsidium Übertrittskommission I
 - Präsidium Übertrittskommission II
 - Amt für gemeindliche Schulen
 - Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule

Bildungsrat

Stephan Schleiss
Präsident

Lukas Fürrer
Generalsekretär

Beilage: Berichterstattung an den Bildungsrat 2020, Übertrittsverfahren I

- A. Das Übertrittsverfahren I, das den prüfungsfreien Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I regelt, wurde in diesem Schuljahr zum 27. Mal durchgeführt.
- B. Als gesetzliche Grundlage für das Übertrittsverfahren «Primarstufe – Sekundarstufe I» gilt das Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (BGS 412.114).
- C. Das Übertrittsverfahren I hat sich seit vielen Schuljahren bewährt. Massgebliche Elemente der Zuweisung sind die fachlichen Leistungen, aber auch die fächerübergreifenden Kompetenzen, der Entwicklungsverlauf sowie die Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler. Für den Eintritt ins Langzeitgymnasium gilt ein reglementarisch festgelegter Orientierungswert von 5.2. In 96.9 Prozent aller Zuweisungsgespräche konnten sich die Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen im aktuellen Schuljahr über eine Zuweisung des Kindes in eine Schulart der Sekundarstufe I einigen. Bei 42 Kindern (3.1 Prozent) musste jedoch die Übertrittskommission I infolge «Fehlender Einigungen» über die Zuweisung entscheiden.
- D. Der Abklärungstest im Rahmen des Übertrittsverfahrens wurde trotz der Schulschliessungen im Kanton Zug aufgrund der Coronavirus-Pandemie durchgeführt, dies unter strikter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen (Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG zur Hygiene und zum Abstandthalten). Der Abklärungstest dient als Grundlage für den Zuweisungsentscheid der Übertrittskommission. Als Massnahme zur Bekämpfung des Coronavirus sowie als Schutzmassnahme für alle Involvierten wurde in diesem Verfahren auf ein Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Kind und der Delegation der Übertrittskommission verzichtet. Das Gespräch selbst hätte keinen Einfluss auf den Entscheid der Kommission gehabt. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Abklärungstest, welche die Kommission allen Erziehungsberechtigten aufgrund der abgesagten Gespräche anbot, wurde von neun Eltern bzw. Elternteilen und ihren Kindern in Anspruch genommen.

Information nötig	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, intern
		<input checked="" type="checkbox"/> ja, extern
<hr/>		
Zuständig	mittels	Veröffentlichung auf
<input checked="" type="checkbox"/> Direktion	<input type="checkbox"/> Medienkonferenz	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
<input type="checkbox"/> Amt	<input checked="" type="checkbox"/> Medienmitteilung	<input type="checkbox"/> Intranet
<input type="checkbox"/> Schulpräsidien / Rektoren	<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges
<hr/> Schulinfo Zug <hr/>		